
Verordnung über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz (ÜVStHG) ¹

(Vom 18. Dezember 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 72 Abs. 3, Art. 72l und Art. 72m des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (StHG)² und § 46 Abs. 1 der Kantonsverfassung³,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gegenstand

Diese Verordnung bezweckt die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG)⁴ an das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes.

§ 2 Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

§ 3 Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts

Für die Anwendung der nachstehenden Bestimmungen gelten die Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts sinngemäss.

II. Änderung des StHG betreffend die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern vom 25. September 2009

§ 4 Kinderdrittbetreuungskostenabzug

Zusätzlich zu den allgemeinen Abzügen gemäss § 33 StG werden abgezogen: die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, jedoch höchstens 6 000 Franken.

Nummer

§ 5 Änderung des Alleinerziehendenabzuges

Die Bestimmung von § 35 Abs. 1 Bst. e Satz 2 StG findet keine Anwendung mehr.

III. Änderung des StHG betreffend die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vom 17. Dezember 2010

§ 6 Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit

Als steuerpflichtbegründende Bezüge von Mitgliedern der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton im Sinne von § 5 Abs. 2 Bst. b StG gelten auch Mitarbeiterbeteiligungen.

§ 7 Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit

Als Einkommen im Sinne von § 18 StG gelten auch geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen.

§ 8 Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:

- a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, welche der Arbeitgeber, dessen Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitenden abgibt;
- b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Bst. a.

² Als unechte Mitarbeiterbeteiligung gelten Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen.

§ 9 Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

§ 10 Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen

Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

§ 11 Anteilsmässige Besteuerung

Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen gemäss § 9 Abs. 3 steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

§ 12 Vermögenssteuer

¹ Mitarbeiterbeteiligungen nach § 9 Abs. 1 sind zum Verkehrswert steuerbar. Allfällige Sperrfristen sind in Anwendung von § 9 Abs. 2 zu berücksichtigen.

² Mitarbeiterbeteiligungen nach §§ 9 Abs. 3 und 10 sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

§ 13 Quellensteuer

1. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

Als steuerbare Einkünfte im Sinne von § 88 Abs. 2 StG gelten auch geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen.

§ 14 **2. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**

a) Organe juristischer Personen

Zu den quellensteuerpflichtigen Vergütungen von Mitgliedern der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung im Kanton sowie von ausländischen Unternehmungen mit Betriebsstätten im Kanton im Sinne von § 96 Abs. 1 und 2 StG gehören auch Mitarbeiterbeteiligungen.

§ 15 b) Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen gemäss § 9 Abs. 3 im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach § 11 an der Quelle besteuert.

² Die Steuer beträgt 15 Prozent des geldwerten Vorteils.

§ 16 3. Schuldnerpflichten

Zu den Pflichten der Schuldner der steuerbaren Leistung im Sinne von § 92 Abs. 1 StG gehört auch die Pflicht, die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten, wobei die Arbeitgeber die anteilmässige Steuer auch dann schulden, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

Nummer

§ 17 Meldepflicht von Arbeitgebern

¹ Zu den Meldepflichten im Sinne von § 147 Abs. 1 StG gehört auch die Pflicht der Arbeitgeber, deren Angestellten Mitarbeiterbeteiligungen eingeräumt wurden, den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle für die Veranlagung der Mitarbeiterbeteiligungen notwendigen Angaben einzureichen.

² Die vom Bundesrat gestützt auf Art. 129 Abs. 1 Bst. d des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990⁵ erlassenen Bestimmungen gelten sinngemäss.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Sie gilt solange, bis das kantonale Recht im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren angepasst ist.

³ Sie wird während ihrer Geltungsdauer in die Gesetzsammlung aufgenommen.

§ 19 Übergangsbestimmung

¹ Die Bestimmungen des II. Titels gelten ab der Steuerperiode 2013.

² Die zeitliche Anwendbarkeit der Bestimmungen des III. Titels richtet sich nach den Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts.

Schwyz, 18. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Walter Stählin
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 23-62.

² SR 642.14.

³ SRSZ 100.000.

⁴ SRSZ 172.200.

⁵ SR 642.11.